



**komba
gewerkschaft**

**schleswig-
holstein**

komba gewerkschaft sh e.V. • Hopfenstraße 47 • 24103 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
Herrn Christian Dirschauer

- per Mail –

Fachgewerkschaft
für den öffentlichen Dienst

Hopfenstraße 47
24103 Kiel

Telefon: 0431.535579-0
Fax: 0431.535579-20

Mail: info@komba-sh.de
Web: www.komba-sh.de

Vereinsregister: VR 7506 KI

Kiel, 03.11.2025

**Stellungnahme der komba gewerkschaft schleswig-holstein zum
Entwurf eines Gesetzes über das Ausbildungszentrum für Verwaltung (Ausbildungszent-
rumsgesetz – AZG)**
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/3570

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die komba gewerkschaft schleswig-holstein bedankt sich für die Möglichkeit, zum o.g. Gesetz-
entwurf Stellung zu nehmen. Zum Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt schriftlich Stellung:

Wir begrüßen die vorgesehene Anpassung des Gesetzes an aktuelle Anforderungen und Rah-
menbedingungen. Im Folgenden möchten wir einige Punkte besonders hervorheben:

Zu § 4

Die Erweiterung von § 4 um die Möglichkeit, auch nach der Doppik zu arbeiten, stellt einen
Vorteil für die Rechnungsprüfer dar. Diese arbeiten ebenfalls mit der Doppik.

Zu § 6 Abs. 1

Es sollte deutlich werden, dass bzw. welche Tarifverträge Anwendung finden.

Zu § 7 Abs. 1

Die Möglichkeit, die Gleichstellungsbeauftragte hauptamtlich zu bestellen, sollte dringend über-
prüft werden, um eine wirksame Gleichstellungsarbeit zu gewährleisten. Die komba gewerk-
schaft sh ist der Ansicht, dass eine vollständige Freistellung notwendig ist, um die Aufgaben

effektiv zu erfüllen, und dass die Einrichtung einer Stellvertretung sinnvoll wäre, um die Kontinuität der Gleichstellungsarbeit zu sichern.

Zu § 8

Die Einführung eines Beauftragten für Diversität begrüßen wir sehr.

Zu § 12

Zur Wahrung der tariflichen Eingruppierung und der Tarifautonomie ist klarzustellen, dass dem Kuratorium keine Entscheidungsbefugnisse zukommen, die tarifrechtliche Einstufungen berühren oder beeinflussen.

Zu §16

Wir empfehlen, einen Hinweis zur Größe des Ausbildungsausschusses bzw. der Ausbildungsausschüsse aufzunehmen.

Zu § 19

Die Möglichkeit zur Änderung des Namens durch die Hochschule selbst wird begrüßt. Eine Angleichung an andere Hochschulen wird dadurch ermöglicht.

Zu 28

Wir empfehlen, in Abs. 1 durch die Ausnahmeregelung bezüglich abgeordneter Lehrkräfte keine grundsätzliche Sperre für die Dekanate auszulösen. Die Worte „Nur ausnahmsweise“ sollten durch das Wort „Ergänzend“ ersetzt werden.

Zu § 33

Die Möglichkeit, auch einen Mastergrad zu verleihen, wird begrüßt. In Schleswig-Holstein gibt es noch nicht die Möglichkeit für derartige Masterstudiengänge. Derzeit werden derartige Masterabschlüsse in anderen Bundesländern oder an Fernhochschulen durchgeführt. Durch diese Änderung wird zumindest die Möglichkeit zur Einführung von Masterstudiengängen ermöglicht.

Wir freuen uns, wenn unsere Anmerkungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Sehlleier

-Leiter der Geschäftsstelle-